Niedersächsisches Ministerium für
Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Postfach 141, 30001 Hannover

An die
Landkreise, Kreisfreien Städte
Region Hannover

Nachrichtlich:
AG der kommunalen Spitzenverbände
Nieders. Landesgesundheitsamt
Lagezentrum MI (KomZ)
per E-Mail

Bearbeitet von:

E-Mail:
ms-krims.zentrale@ms.niedersachsen.de

Fax: (05 11) 1 20-

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl (0511) 120-	Hannover,
	CorS 2 - 41609-11-3		05.02.2021

Informationsschreiben zum Thema „Obduktionen bei Todesfällen in zeitlichem Zusammenhang mit einer COVID-19-Impfung“

Sehr geehrte Damen und Herren,

Impfschäden, die über das übliche Maß einer Impfreaktion hinausgehen, sind gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu melden.

Bei Todesfällen in zeitlichem Zusammenhang mit einer Covid-19 Impfung ist Folgendes zu beachten:

1) Als zeitlicher Zusammenhang wird ein Intervall von 14 Tagen zwischen Covid-19 Impfung und Tod angesehen.

2) **Prinzipiell sollte bei allen Verstorbenen im o.g. Zeitintervall nach Covid-19-Impfung eine Obduktion angestrebt werden**, insbesondere bei Personen ohne erkennbare, schwere Vorerkrankungen. Eine Obduktion sollte auch bei hochaltrigen Menschen durchgeführt werden, insbesondere wenn akute Impfreaktionen wie Fieber kurz vor dem Versterben auftraten.

3) Ergibt sich aus der Anamnese, dass bekannte Vorerkrankungen als Todesursache wahrscheinlich sind und die Covid-19 Impfung nicht als zum Tode beitragend anzunehmen

Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung finden Sie hier:
https://www.ms.niedersachsen.de/dsg/vo-175384.html

Ausgezeichnet mit dem
Zertifikat seit 2009 audit berufundfamilie

Dienstgebäude
Hannah-Arendt-Platz 2
30159 Hannover

Behinderten-parkplatz am Eingang

Telefon
(05 11) 120-0

Telefax
(05 11) 120-4296

E-Mail
Poststelle@ms.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 021 322
IBAN DE52250500000106021322
BIC NOLADE2HXXX

ist und keine der o.g. Impfreaktionen aufgetreten sind, kann auf eine Obduktion verzichtet werden.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes (BestattG) darf eine Klinische Sektion ohne eine wirksame Einwilligung nur durchgeführt werden, wenn eine Amtsärztin oder ein Amtsarzt diese veranlasst hat.

Die Amtsärztin oder der Amtsarzt ist verpflichtet darzulegen, warum die Leichenöffnung veranlasst worden ist. Die Abwägung des Interesses an der Leichenöffnung mit schutzwürdigen Belangen der verstorbenen Person oder ihrer Angehörigen gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BestattG soll verhindern, dass die Totenruhe nicht ohne Grund gestört wird. In der Regel wird das öffentliche Interesse bei Vorliegen eines Grundes nach § 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BestattG, d.h. einer aufklärungsbedürftigen Todesursache oder einem außergewöhnlichen Befund oder Verlauf des Todesfalles überwiegen.
Da die Covid-19 Impfungen zum Großteil auf neuen Wirkmechanismen beruhen, ist ein intensiviertes Impfschadensmonitoring dringend geboten.

Die Kosten für ggf. notwendige Obduktionen bei Todesfällen nach Impfung können im Rahmen der Abrechnung der Impfzentren (IZ) – separat ausgewiesen - zur Abrechnung eingereicht werden.

Erläuterung
Die derzeit verfügbaren Covid-19 Impfungen werden prioritär an ältere Menschen verabreicht, da diese Menschen ein stark erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben. In dieser Klientel befinden sich häufig Personen mit multiplen, teils schweren Grunderkrankungen. Deshalb ist mit einer gewissen Anzahl von Todesfällen im zeitlichen Zusammenhang mit der Covid-19 Impfung zu rechnen, auch ohne dass daraus ein kausaler Zusammenhang abzuleiten ist.

Nach Angaben des Statistischen Bundesamt verstarben in Niedersachsen im Jahr 2020 insgesamt 82.868 Personen im Alten von 65 Jahren und älter, also ca. 227 Personen dieser Altersgruppe am Tag.

Um mögliche kausale Zusammenhänge zwischen Covid-19-Impfung und Tod ermitteln zu können, ist es sehr wichtig, dass **alle** Todesfälle in zeitlichem Zusammenhang mit der Impfung zuverlässig gemäß IfSG übermittelt werden. Obduktionen liefern ergänzend wesentliche Informationen und tragen zur Bewertung der Impfstoffsicherheit bei.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Claudia Schröder

Ministerialdirigentin